

Die Senatorin

EINGANG 2 8. FEB. 2003

Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz
Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Deutscher Hanfverband
Bundeszentrale
Herrn Georg Wurth
Lettestraße 3

10437 Berlin

Geschäftszeichen (Bei Antwort bitte angeben)

II H 1/AE_Dt_Hanfverband_neu.doc

Bearbeiter/in:

Frau Wojak

Zimmer:

3058

Telefon:

(030) 9028 (Intern: 928) 1728

Telefax:

(030) 9028 (Intern: 928) 2077

Datum:

21.02.2003

**Umsetzung der Koalitionsaussagen zu Cannabis
Ihr Schreiben vom 13.01.2003**

Sehr geehrter Herr Wurth,

ich bedanke mich für Ihren Brief und Ihr großes Interesse an den in der Berliner Koalitionsvereinbarung festgelegten drogenpolitischen Zielsetzungen. Selbstverständlich war das Thema „Entkriminalisierung von Drogenabhängigen“ Gegenstand von Prüfungen, die ich veranlasst habe.

Die Prüfungen haben bisher Folgendes ergeben:

1. Besitz geringer Mengen zum Eigengebrauch

Wie Ihnen ja bekannt ist, liegt in Berlin die Grenze, jenseits derer eine Einstellung gem. § 31a Betäubungsmittelgesetz entsprechend der Richtlinie nicht mehr in Frage kommt, bei 15 g Cannabis oder Marihuana. Bei bis zu 6 g wird ein Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft regelmäßig eingestellt. Dieses Verfahren hat sich in der Praxis sehr bewährt, da meist auch diejenigen Fälle zur Einstellung gelangen, die sich auf Mengen zwischen 6 und 15 g beziehen, wenn die übrigen Umstände eine Einstellung rechtfertigen.

Die mit dieser Richtlinie verbundene Absicht einer weitgehenden Entkriminalisierung von Konsumenten wird nach bisherigen Erfahrungen erfüllt. Eine Prüfung der Definition der geringen Menge findet derzeit statt. Im Übrigen bin ich gehalten, bei einer Überarbeitung der Richtlinie eine Annäherung der Grenzwerte zwischen Berlin und Brandenburg anzustreben. Dies ergibt sich nicht nur aus der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, sondern auch daraus, dass eine Gleichbehandlung von Konsumenten in Berlin mit denjenigen außerhalb der Stadtgrenzen vernünftig wäre.

2. Abgabe geringer Mengen weicher Drogen

Das Betäubungsmittelgesetz als Bundesgesetz stellt die Abgabe und den Handel mit Betäubungsmitteln jedweder Art unter Strafe und die Einstellungsmöglichkeiten des § 31a beziehen sich ausdrücklich nur auf Tathandlungen wie das Anbauen, Herstellen, den Erwerb oder Besitz beziehen. Tathandlungen, die Vergehen wie Abgabe, Handeltreiben, Verschreibung oder Verabreichung betreffen, sind durch den § 31a nicht gedeckt. Aus diesem Grund wäre eine Abgabe

Dienstgebäude:
Oranienstraße 106
10969 Berlin

Fahrverbindungen:
- U6 Kochstr., Bus 129
- U8 Moritzplatz, Bus 129
- U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg)
- S1, S2, S25 Anhalter Bahnhof, Bus 129
- Bus 129, 240, 143 (Lindenstr./Oranienstr.)

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag
von 10.00 bis 14.00 Uhr
bzw. nach Vereinbarung

Zahlungen bitte
bargeldlos nur an die
Landeshauptkasse,
Klosterstr. 59
10179 Berlin

Kontonummer
58-1 00
9 919 260 800
0 990 007 600
10 001 520

Geldinstitut
Postbank Berlin
Berliner Bank AG
Landesbank Berlin
LZB Berlin

Bankleitzahl
100 100 10
100 200 00
100 500 00
100 000 00



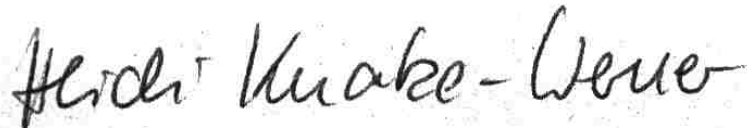
E-Mail: Monika.Wojak@sengsv.verwalt-berlin.de

Internet: www.berlin.de/sengsv/

- auch geringer Mengen – von Betäubungsmitteln nur über eine Änderung des Betäubungsmittelgesetzes möglich.

Ich habe auch diesen Sachverhalt prüfen lassen und bin zu der Überzeugung gelangt, dass eine Bundesratsinitiative angesichts der derzeitigen Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat keine Aussicht auf Erfolg hätte. Darüber hinaus wäre auch die Frage zu klären, ob eine derartig weitreichende Änderung noch mit den geltenden Suchtstoffübereinkommen konform gehen würde, an die Deutschland sich gebunden hat. Nach jetzigem Kenntnisstand gehe ich davon aus, dass das Erlauben von Abgabe oder Handeltreiben gegen internationale Abkommen verstößt und die Bundesrepublik Deutschland sich in diesen drogenpolitischen Fragen nicht isolieren will.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Heidi Knake-Werner". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Dr. Heidi Knake-Werner